

**Studienordnung
für den Studiengang Katholische Theologie im Nebenfach
mit dem Abschluss Magisterprüfung
vom 18. März 2003**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW. S.190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NW.S. 812), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele und mögliche Tätigkeitsfelder
- § 3 Zulassungs- bzw. Studienvoraussetzungen
- § 4 Wünschenswerte Qualifikationen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 9 Bestätigung von Studienleistungen
- § 10 Aufbau des Studiums, Leistungsnachweise
- § 11 Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses
- § 12 Magisterprüfung
- § 13 Freiversuch
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Studienberatung
- § 16 In-Kraft-Treten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17.12.1997, zuletzt geändert durch die achte Änderungsverordnung vom 03.07.2000, das Studium im Studiengang Katholische Theologie im Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung. Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad der „Magistra Artium“ bzw. des „Magister Artium“ (M.A.).

§ 2 Studienziele und mögliche Tätigkeitsfelder

- (1) Der Studiengang Katholische Theologie im Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung soll den Studierenden zunächst einen umfangreichen Überblick über den Gegenstandsbereich der Katholischen Theologie verschaffen, ihnen aufbauend auf den erworbenen Grundkenntnissen vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verschaffen und sie befähigen, fachspezifische Sachverhalte und Probleme nach Inhalt und Form angemessen darzustellen. Dazu ist es erforderlich, einerseits sich die allgemeinen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Argumentierens, andererseits sich die für die Katholische Theologie grundlegenden wissenschaftlichen Methoden anzueignen.

Für die persönliche Identität wie für die berufliche Kompetenz ist die Vermittlung von Theorie und Praxis eine entscheidende Aufgabe. Die/Der Studierende muss lernen, wissenschaftliche Erkenntnisse auf das Feld der Lebens- und Berufspraxis zu beziehen und umgekehrt Erfahrungen und Probleme der Lebens- und Berufspraxis so wahrzunehmen und zu transformieren, dass sie wissenschaftlicher Bearbeitung zugänglich werden.

- (2) Im Gespräch mit anderen Wissenschaften werden die theologischen Schlüsselqualifikationen des exegetischen, historischen, systematischen und praktischen Denkens für eine Vielzahl von Berufsfeldern fruchtbar gemacht, beispielsweise: Internationale Organisationen, Kulturpolitik, Kulturmanagement, Personalmanagement, Consulting, Bildungswesen, Journalismus, Verlagswesen.

§ 3 Zulassungs- bzw. Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder durch ein per Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 4 Wünschenswerte Qualifikationen

Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sind wünschenswert und im Studium hilfreich.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

Die Studieninhalte werden durch folgende Veranstaltungsarten vermittelt:

- Vorlesung (Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von fachwissenschaftlichem und/oder fachdidaktischen Grund- und Spezialwissen in Grund- und Hauptstudium)
- Ringvorlesung (Kooperative Varianten der Vorlesung, insbesondere mit interdisziplinärem Charakter)
- Grundkurs Theologie (auf die besonderen Erfordernisse der Studieneingangssituation ausgerichtete Lehrveranstaltung, bestehend aus einer Grundkurs-Vorlesung und einem Grundkurs-Unterseminar mit Tutorium)
- Unterseminar (Seminar des Grundstudiums mit einführender, methodenorientierter Konzeption)
- Hauptseminar (problemorientiertes Seminar des Hauptstudiums mit spezieller Thematik)
- Oberseminar (Seminar des Hauptstudiums mit spezieller Thematik, bezogen auf neue Problemstellungen und Ergebnisse der Forschung)
- Übung (Einübung in Arbeitsmethoden und Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern in Grund- und Hauptstudium)
- Tutorium (Studienbegleitende Kleingruppenveranstaltung in Verbindung mit einer Vorlesung und/oder einem Seminar)
- Exkursion (Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule)

§ 7 Studieninhalte

Das Studium der Katholischen Theologie im Nebenfach gliedert sich inhaltlich in folgende vier Bereiche:

- A Biblische Theologie
- B Historische Theologie
- C Systematische Theologie
- D Praktische Theologie

(1) Bereich A (Biblische Theologie)

Theologinnen und Theologen müssen die biblische Botschaft kennen und in ihrer Gegenwartsbedeutung aufweisen können. Dazu müssen sie mit den zentralen Texten des Alten und Neuen Testaments vertraut sein und sie interpretieren können. Die Geschichte Israels und die Anfänge des Christentums sowie die literarische Entstehungsgeschichte der Bibel müssen ihnen im Grundriss vertraut sein, ebenso wie Grundbegriffe und Grundzüge der wichtigsten im Alten und Neuen Testament vorliegenden theologischen Konzeptionen. Sie müssen exemplarisch lernen, Methoden der Textinterpretation anzuwenden, so dass sie imstande sind, die alttestamentlichen und neutestamentlichen Schriften mit den einschlägigen Hilfsmitteln sachgerecht auszulegen.

Zum Bereich A gehören die folgenden Teildisziplinen:

- Einleitung in das Alte Testament
- Exegese des Alten Testaments
- Einleitung in das Neue Testament
- Exegese des Neuen Testaments

(2) Bereich B (Historische Theologie)

Theologinnen und Theologen sollen die Komplexität, Kontinuität und Relativität kirchengeschichtlicher Entwicklungen sowie den Aussagegehalt kirchlicher Entscheidungen verstehen lernen, um so die Fähigkeit und Freiheit zu überlegtem und verantwortlichem Handeln in der Gegenwart zu gewinnen. Dazu müssen sie die Anwendung der historisch-kritischen Methode erlernen und die Reflexion von Prinzipien und Modellen verschiedener Geschichtsbetrachtungen einüben. Sie müssen die Geschichte der Kirche im Grundriss so kennen, dass sie imstande sind, Gestalten und Dokumente, Probleme, Entwicklungen und Strukturen historisch einzuordnen.

Zum Bereich B gehören die folgenden Teildisziplinen:

- Alte Kirchengeschichte und Patrologie
- Mittlere und Neuere Kirchenkunde
- Ostkirchenkunde und Geschichte der östlichen Kirchen

(3) Bereich C (Systematische Theologie)

Theologinnen und Theologen sollen befähigt werden, die Prinzipien und Aussagen des christlichen Glaubens auf der Grundlage der biblischen Schriften, der Glaubenstradition

des Volkes Gottes und der Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes in Verbindung mit der menschlichen Erfahrung systematisch darzustellen, zu explizieren und systematisch zu rechtfertigen. Hierzu bedürfen sie grundlegender Kenntnisse der Philosophie, elementarer Kenntnisse der Logik des religiösen Sprachgebrauchs, der Regeln der moralischen Argumentation und der wissenschaftstheoretischen Selbstreflexion der Theologie. Theologinnen und Theologen sollen lernen, grundlegende und aktuelle Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Vermittlung des Glaubens stellen, wahrzunehmen, adäquat zu beschreiben und in ihren praktischen wie theoretischen Implikationen für Kirche und Gesellschaft zu analysieren. Sie sollen fähig sein, die befreiende, gesellschaftskritische Kraft des Glaubens an Jesus Christus verantwortlich zur Geltung zu bringen. Um die wissenschaftliche und spirituelle Glaubwürdigkeit der Theologie unter Beweis stellen zu können, bedürfen Theologinnen und Theologen eines detaillierten Überblicks über theoretische Modelle und Argumentationsfiguren einerseits sowie über praktische Orientierungen und geistliche Motivationen andererseits. Darüber hinaus sollten sie in der Lage sein, eine differenzierte Information über die Beziehung der nichtchristlichen Religionen zur jüdisch-christlichen Offenbarungswahrheit anzubieten und deren Einordnung im systematischen Kontext vorzunehmen.

Zum Bereich C gehören die folgenden Teildisziplinen:

- Fundamentaltheologie
- Dogmatik und Dogmengeschichte
- Moraltheologie
- Ökumenische Theologie
- Religionswissenschaft

In das Studium des Bereichs C sind philosophische Grundfragen der Theologie einzubeziehen.

Studienziel des Faches Philosophische Grundfragen der Theologie ist es, die Studierenden zu eigener Einsicht in die Voraussetzungen menschlichen Erkennens, Sprechens und Handelns und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden zu befähigen. Der spezifisch philosophische Weg zu diesem Ziel ist die Reflexion des Menschen auf sich selbst, seinen Welt- und Gottbezug sowie auf die Möglichkeiten und Grenzen des Erkennens, insbesondere des wissenschaftlichen Erkennens. Im Hinblick auf das Studium der Theologie soll das Philosophie-Studium die Studierenden befähigen, den Ort von Religion und Glauben im Vollzug menschlicher Existenz angemessen zu bestimmen, den Glauben vor der Vernunft zu verantworten und die in den theologischen Fächern implizit enthaltenen philosophischen Probleme und Voraussetzungen explizit zu erfassen. Ferner soll das Philosophie-Studium dazu verhelfen, die vielfältige Verwurzelung unseres Denkens im philosophischen Denken der Vergangenheit zu erkennen, mit dem kreativen und kritischen Potential menschlicher Vernunft vertraut zu werden und dadurch zugleich die gegenwärtig wirksamen philosophischen Strömungen besser zu verstehen und die spezifischen Schwierigkeiten und Anknüpfungspunkte für das Gespräch des Glaubens mit der Welt von heute zu bestimmen.

(4) Bereich D (Praktische Theologie)

Theologinnen und Theologen müssen im Hinblick auf ihre künftige Berufspraxis fähig sein, Situationen, Aktionen und soziale Systeme zu analysieren. Sie müssen die wichtigsten praktisch-theologischen Konzepte und Theoriebildungen kennen und fähig sein, Handlungsmodelle zu entwickeln. Sie müssen imstande sein, Lernprozesse im Glauben anzuregen und zu begleiten, zum Aufbau von Kirche (Gemeinde) beizutragen und die dazu erforderlichen Fähigkeiten zur Kommunikation zu erwerben. Sie sollen mit Funktionen, Grundbegriffen und Grundnormen des Kirchenrechts vertraut sein. Sie müssen fähig sein, ihre Berufsrolle – im Zusammenhang ihrer eigenen Lebensgeschichte – sowie erste Erfahrungen in einem Tätigkeitsfeld zu analysieren und kritisch zu verarbeiten.

Zum Bereich D gehören die folgenden Teildisziplinen:

- Liturgiewissenschaft
- Kirchenrecht
- Pastoraltheologie
- Christliche Sozialwissenschaften
- Missionswissenschaft
- Religionspädagogik

Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums ist dem Studienplan zu entnehmen, der dieser Studienordnung gemäß § 86 (4) HG als Anhang beigelegt ist.

§ 8

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Prüfung beträgt 9 Semester.
- (2) Der Studienumfang beträgt ca. 35 Semesterwochenstunden (SWS). Hiervon entfallen auf das Grundstudium ca. 20 SWS, auf das Hauptstudium ca. 15 SWS.

§ 9

Bestätigung von Studienleistungen

- (1) Mögliche Formen des Leistungsnachweises im Grundstudium sind:
 - eine schriftliche Hausarbeit
 - eine Klausur (120 Minuten)
 - eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer

- (2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums setzen außer der regelmäßigen Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung eine individuell feststellbare Leistung voraus, die mindestens den Anforderungen entspricht, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (3) Mögliche Formen des Leistungsnachweises im Hauptstudium sind:
- eine schriftliche Hausarbeit
 - eine Klausur (120 Minuten)
 - eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer
 - ein Referat mit einer schriftlichen Ausarbeitung
- (4) Die möglichen Formen der Erbringung von Leistungsnachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch die Lehrenden bekannt gegeben.

§ 10

Aufbau des Studiums, Leistungsnachweise

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

- (1) Im Grundstudium sollen die Studierenden die Kenntnisse erwerben und die systematische Orientierung gewinnen, die erforderlich sind, um die notwendigen Entscheidungen über die Ausgestaltung des Hauptstudiums fällen und dieses mit Erfolg betreiben zu können.

Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Diese sollte in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt worden sein.

Auf das Grundstudium entfallen von den vorgesehenen Semesterwochenstunden:

- (a) 4 SWS auf die folgenden Pflichtveranstaltungen:
Grundkurs Theologie, bestehend aus der Grundkurs-Vorlesung (2 SWS) und einem frei wählbaren Grundkurs-Unterseminar (2 SWS) mit angegliedertem Tutorium;
- (b) 16 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen, davon jeweils 4 SWS auf die Bereiche Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise in unterschiedlichen Bereichen und in einem weiteren Bereich eine Zwischenprüfungsleistung zu erbringen. Die Zwischenprüfungsleistung kann studienbegleitend in Form einer Klausur (120 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) erbracht werden.

- (2) Im Hauptstudium steht die Spezialisierung im theologischen Bereich sowie die Vertiefung in einem Studienschwerpunkt im Vordergrund. Als Studienschwerpunkt wird zu Beginn des Hauptstudiums eine Teildisziplin aus einem der Bereiche Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie gewählt.

Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

Auf das Hauptstudium entfallen von den vorgesehenen Semesterwochenstunden:

- (a) 6 SWS auf den gewählten Studienschwerpunkt;
- (b) 6 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie oder Praktische Theologie (außer im Studienschwerpunkt);
- (c) 3 SWS auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich.

Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Zum Abschluss des Studiums wird die Magisterprüfung in Form einer mündlichen Prüfung (30 Min.) abgelegt.

- (3) Zur besseren Übersicht sind die genannten Studienanforderungen der folgenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen.

Bereiche	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen		Wahlveranstaltungen
	Grundstudium	Hauptstudium	
A (Biblische Theologie)	4 SWS	6 SWS	3 SWS
B (Historische Theologie)	4 SWS		
C (Systematische Theologie)	4 SWS		
D (Praktische Theologie)	4 SWS		
Grundkurs-Vorlesung	2 SWS		
Grundkurs-Unterseminar	2 SWS		
Vertiefte Studien im Schwerpunkt		6 SWS	
	20 SWS	12 SWS	3 SWS
Leistungsnachweise (LN)/ Zwischenprüfungsleistung (ZP)/ Magisterprüfung (MP)	2 LN 1 ZP	1 LN 1 MP	
Gesamtvolumen	35 SWS		

§ 11

Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses

Das Zwischenprüfungszeugnis bzw. eine gem. § 13 (1) 2. MPO äquivalente Bescheinigung im Studiengang Katholische Theologie im Nebenfach wird bei Vorliegen folgender Leistungen (gem. § 10 (1) dieser Studienordnung) ausgestellt:

- 2 Leistungsnachweise
- 1 Zwischenprüfungsleistung.

§ 12

Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im Studiengang Katholische Theologie im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Min.). Zugelassen zur Magisterprüfung werden kann nur, wer

- das Zwischenprüfungszeugnis sowie
- 1 Leistungsnachweis des Hauptstudiums (gem. § 10 (2) dieser Studienordnung) vorlegt.

Die Magisterprüfung soll im gewählten Studienschwerpunkt abgelegt werden.

§ 13

Freiversuch

Wer die Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium ablegt, kann von der Freiversuchsregelung Gebrauch machen (§ 93 HG). Das bedeutet, dass ein fehlgeschlagener Versuch nicht angerechnet wird und dass für bestandene Prüfungen gegebenenfalls der Versuch zur Notenverbesserung unternommen werden kann. Näheres regelt § 20 MPO.

Auskünfte zum Verfahren sowie zu Studienzeiten, die nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden (Sprachstudien, Krankheit, Mutterschutz, Auslandsstudium, Gremienarbeit), erteilt das Magisterprüfungsamt.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt § 7 MPO.

§ 15 Studienberatung

Für die Studienfachberatung stehen die von der Katholisch-Theologischen Fakultät besonders beauftragten Personen (Fachstudienberatung) und auch jede Professorin und jeder Professor sowie jede wiss. Mitarbeiterin und jeder wiss. Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

Für alle Fragen, die die in dieser Studienordnung genannten Prüfungen, den Studiengang als Ganzes, einen Fachwechsel oder Ähnliches betreffen, ist das Magisterprüfungsamt zuständig. In allgemeinen Fragen des Studiums berät die Zentrale Studienberatung; in studentischen Angelegenheiten die Fachschaft Katholische Theologie.

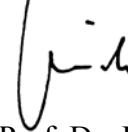
§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach diesem Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben. Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können es nach dieser Studienordnung gestalten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 19.04.2002 und des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29.05.2002 und des kirchlichen Einvernehmens vom 14.11.2002.

Münster, den 18. März 2003

Der Rektor

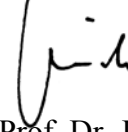


Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. März 2003

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

Anhang

Studienplan des Faches Katholische Theologie für das Grund- und Hauptstudium im Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung gemäß der Studienordnung

Hinweise zur individuellen Studienplanung geben die Fachvertreterinnen, Fachvertreter und die Fachstudienberatung des Fachbereichs (vgl. § 15 dieser Studienordnung).

Bereiche	Fachsemester							
	Grundstudium				Hauptstudium			
	1	2	3	4	5	6	7	8
A (Biblische Theologie)	2 SWS	2 SWS 1 LN			6 SWS WP in A, B, C oder D 3 SWS W			
B (Historische Theologie)		WP		WP 1 ZP				
C (Systematische Theologie)			WP 1 LN	WP				
D (Praktische Theologie)	WP		WP					
Grundkurs (Vorlesung, Unterseminar und Tutorium)	P 4 SWS							
Vertiefte Studien im Schwerpunkt					6 SWS 1 LN 1 MP			
Gesamtvolumen	35 SWS							

- P** = Pflichtveranstaltungen (jeweils im Umfang von 2 SWS)
WP = Wahlpflichtveranstaltungen (jeweils im Umfang von 2 SWS)
W = Wahlbereich

- LN** = Leistungsnachweis
ZP = Zwischenprüfungsleistung
MP = Magisterprüfung